

INTERPELLATION von Lucius Dürri (CVP, Zürich), Hansjörg Schmid (SVP, Dinhard) und Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf)

betreffend Einschränkung der Demokratie, der Gewaltentrennung und der kantonalen Eigenständigkeit durch interkantonale Vereinbarungen

Anlässlich der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1996 wurden das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen sowie das Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen angenommen. Verbunden mit der Annahme dieser Vereinbarung sind teilweise erhebliche Einschränkungen der kantonalen Legislative wie Exekutive. Weitere ähnliche Vereinbarungen, insbesondere im Bildungsbereich, welcher grundsätzlich eine kantonale Aufgabe darstellt, stehen bevor. Demnächst sollen interkantonale Vereinbarungen im Universitäts- und Fachhochschulbereich folgen. Wir bitten deshalb den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Sieht der Regierungsrat einen Unterschied zwischen der Zuweisung zusätzlicher wichtiger Aufgaben und Kompetenzen an den Bund (durch eine allfällige Aenderung der Bundesverfassung) und der Abtretung von Aufgaben und Kompetenzen durch Interkantonale Vereinbarungen an übergeordnete interkantonale Gremien?
2. Wie sieht die Position des Kantons Zürich in interkantonalen Gremien in Zukunft aus? Riskiert er allenfalls, trotz überdurchschnittlicher Leistungen an kleinere Kantone (Finanzen, Infrastruktur- und Bildungsangebot etc.) von diesen dominiert zu werden?
3. Bestehen Möglichkeiten, ein sich immer mehr abzeichnendes Ungleichgewicht zu korrigieren, etwa durch ein gewichtetes Stimmrecht in interkantonalen Organen oder mindestens die ständige Mitgliedschaft in den Vorständen und für den Vollzug zuständigen Kommissionen?
4. Wie ist der Kanton Zürich bei den rechtssetzenden Konkordaten und Direktorenkonferenzen in den wichtigen Gremien vertreten?
5. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die Mitwirkung des Kantonsrates sicherzustellen? Inwiefern unterscheidet sich diese vom kantonalen Selbstvortrag in den Konkordaten?

Lucius Dürri Hansjörg Schmid Hanspeter Amstutz

F. Binder
W. Germann
M. Werner
Dr. K. Sintzel
K. Schreiber
P. Reinhard

N. Bolleter
G. Kessler
St. Schwitler
V. Krähenbühl
Dr. R. Aeschbacher
R. Berset

H.P. Portmann
P. Biemann
G. Mittaz
W. Gubser
H. Fahrni
Prof. Dr. R. Hirt

W. Honegger

P. Zweifel

HP. Züblin

Begründung:

Durch die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Bildungsabschlüssen wird beispielsweise der EDK eine erhebliche Machtfülle zuerkannt. Durch die ihr zukommende Anerkennungskompetenz setzt sie Recht und vollzieht es auch gleichzeitig. Der Zürcher Kantonsrat kann sich in dieser Sache nicht äussern, die Regierung hat lediglich eine Stimme in der EDK, ist möglicherweise nicht einmal im Vorstand dieses Gremiums vertreten. Im Universitäts- und Fachhochschulbereich stehen ebenfalls einschneidende Konkordate zur Diskussion.

Bei der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen ist es das neu geschaffene Interkantonale Organ, welches in wichtigen Belangen das Sagen hat. Das Interkantonale Organ besitzt Kompetenzen zur Regelung von Organisation und Verfahren für die Anwendung der Vereinbarung, zum Erlass von Vergaberichtlinien, zur gütlichen Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Kantonen über die Anwendung der Vereinbarung usw., Kompetenzen also, die zumindest teilweise üblicherweise dem Kantonsparlament oder der Kantonsregierung zukommen. Auch in diesem Interkantonalen Organ besitzt der Kanton Zürich lediglich eine Stimme. Entscheide müssen mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden gefällt werden, wobei mindestens die Hälfte der Kantone anwesend sein muss.